



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0 Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Felixdorf.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Felixdorf beschließt in seiner Sitzung am 5.12.2007 folgende Kanalabgabenordnung

§ 1

Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖL Kanalgesetzes 1977 mit 5% v.H. der auf einen Längemeter entfallenden Baukosten (€ 432,00) das ist mit € 21,60 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230-6, in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 8,699.616,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 20.138 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0 Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit

€ 1,71

festgesetzt.

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 34,14 festgesetzt.

§ 5

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf das Konto der Gemeinde bei der Volksbank NÖ Süd, Filiale Felixdorf, Kto.Nr.: 505 0000 0001 zu entrichten.



MARKTGEMEINDE FELIXDORF

Hauptstraße 31, 2603 Felixdorf

☎ 02628/637 11 – 0 Fax: 02628/637 11 – 33

e-mail: gemeinde@felixdorf.gv.at

§ 6

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§7

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zu Verrechnung.

§ 8

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977)
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister

Karl Stieber

Angeschlagen am:

Abgenommen am: